

Verzerrte Tatsachenbehauptungen und das Zerrbild von Meinungsfreiheit

Zur Diskussion um die französische Entscheidung,
die Leugnung von Genozid unter Strafe zu stellen

von Mihran Dabag

Das Französische Parlament hat in beiden Kammern die Strafbarkeit der Leugnung von in Frankreich offiziell anerkannten Genoziden beschlossen, darunter auch des Völkermords an den Armeniern im Osmanischen Reich. Und gemahnt wird – nicht zuletzt von der Türkei – vor dem Schaden, den damit die Grundprinzipien demokratischer Gesellschaften nähmen, denn das Gesetz berühre das Grundrecht der Meinungsfreiheit, ja, schränke dieses bürgerliche Grundrecht empfindlich ein.

So wird gegen die französische Entscheidung das Argument vorgebracht, dass es sich beispielsweise bei den türkischen Positionen nicht um das Abstreiten der Tatsache des Genozids, sondern um eine Meinungsäußerung handele, die nach Aufklärung sucht. Dies zeige sich nicht zuletzt an der von türkischer Seite wiederholt vorgetragenen Einladung zur Einrichtung einer Historikerkommission zur Klärung der Ereignisse.

Doch unabhängig davon, dass die Behauptung der historischen Ungeklärtheit der Ereignisse ein zentraler Bestandteil des revisionistischen Geschichtsbildes selbst ist – denn tatsächlich hat die Geschichtswissenschaft längst den Nachweis erbracht –, geht es auf der juristischen Ebene keineswegs darum, ob der Genozid eine historische Tatsache ist. Hingegen muss es bei der Frage der Zulässigkeit der französischen Entscheidung angesichts des Kriteriums Meinungsfreiheit um die Prüfung gehen, ob dort, wo man von Meinungsfreiheit spricht, die Meinung auch geschützt ist. Doch eben dieser Schutz ist in problematischer Weise nicht vorhanden. Denn einerseits ist die Leugnung, dass es sich bei der Ausgrenzung und Vernichtung der Armenier 1915 bis 1916 um eine systematische, vom jungtürkischen Regime intendierte Politik handelte, eine folgenreiche geschichtspolitische Setzung der Republik Türkei – und zwar mit juristischen Konsequenzen, insofern als das Beharren auf der Faktizität des Völkermords in der Türkei mit Haftstrafen geahndet werden konnte. Andererseits – und hier wird die Handlungsaufforderung für die europäischen Staaten deutlich – ist es durch die Anstrengungen der türkischen Republik in den vergangenen beinahe einhundert Jahren gelungen, auch jede Äußerung innerhalb eines europäischen Landes als eine politische Beleidigung und Störung der Türkei zu erklären.

Der französische Entscheid zur Strafbarkeit der Leugnung des Genozids an den Armeniern dient nicht der Feststellung einer historischen Tatsache, sondern schützt das historische Wissen über die Tatsächlichkeit des Genozids. Er fällt keinen Richtspruch über die Geschichte, sondern schützt eine historische Wahrheit.

Dieser Gedanke ist auch dem deutschen Recht nicht fremd, betrachtet man beispielsweise die juristischen Grundlagen zur Strafbarkeit der »Auschwitzlüge« in Deutschland (StGB §130 Abs. 3). So hat das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der »Auschwitzlüge« insbesondere die Frage nach einem Eingriff in das Grundrecht der Meinungsfreiheit explizit geprüft. Dabei wurden Meinungen grundsätzlich von Tatsachenbehauptungen abgegrenzt, wobei letztere nur dann geschützt werden, wenn sie als Grundlage der Meinungsbildung dienen. Doch habe eine Demokratie, so das deutsche Bundesverfassungsgericht, prinzipiell kein Interesse am Schutz unwahrer Tatsachenbehauptungen, da diese keinen positiven Beitrag zur gesellschaftlichen Meinungsbildung leisten. Aus diesem Grunde sah das Bundesverfassungsgericht den Schutzbereich des Grundrechts der Meinungsfreiheit nicht als eröffnet an (BVerfGE 90, 241 vom 13.04.1994). Eine derartige an der Wahrheit vorbeigehende Tatsachenbehauptung stelle daher keine Meinung im Sinne des Grundgesetzes dar.

Aber selbst wenn man dies entgegen dem Bundesverfassungsgericht anders ansähe, so würde sich immer noch die Frage nach der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung eines Eingriffs in die Meinungsfreiheit stellen. Es würde dann eine Güterabwägung vorzunehmen sein. Hinsichtlich einer Strafbarkeit der Leugnung eines Völkermords müsste daher das Gewicht des scheinbar tangierten Grundrechts gegen das grundsätzlich verletzte, möglicherweise sogar entleerte Persönlichkeitsrecht der Opfer abgewogen werden. Auch hier kann ein Blick auf die deutsche Gesetzgebung zur Strafbarkeit der Auschwitz-Leugnung Aufklärung schaffen: Kern der Bestimmungen ist der Schutz der Opfer vor Verhöhnung, der Schutz vor Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener und der Schutz der Nachkommen vor Beleidigung (§189 StGB).

So muss also abgewogen werden, wie wir uns gegen solche Formen eines Freiheitsgebrauchs wehren können, die die Grundwerte Europas gefährden oder in Abrede stellen – die Leugnung schwerster, nach dem Völkerstrafrecht zu ahndender Menschenrechtsverbrechen sowie die Verunglimpfung ihrer Opfer gehören fraglos dazu. Dies steht in engem Einklang mit den in Artikel 1, Absatz 1c des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des EU-Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, der dazu auffordert, »das öffentliche Billigen,

Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen« unter Strafe zu stellen.

Die Entscheidung, die Leugnung eines Genozid unter Strafe zu stellen, ist keine geschichtsbestimmende oder die Forschung sanktionierende Richtschnur. So ist etwa auch das Bedenken, ein solches Gesetz würde die Freiheit der Forschung einschränken, falsch. Die freie Forschung über Völkermordverbrechen, die Aufarbeitung der Durchführungsstrukturen im Detail ist überhaupt nur dort möglich, wo eine Anerkennung und eine Entlastung von der Frage »Ja' oder ,Nein'« erfolgt ist. So ist auch die umfassende Erforschung des Holocaust nur deshalb ermöglicht worden, weil die Negation des Ereignisses in seiner Qualität als Menschheitsverbrechen und Völkermord zu keinem Zeitpunkt in Zweifel gezogen werden konnte. Die Leugnung eines Genozids hingegen verhindert, insbesondere dann, wenn sie von einem Staat aus politisch-strategischen Gründen konsequent verordnet und über die eigenen Grenzen hinaus forciert wird, die Forschung und führt die Argumentationen in – zum Teil von Unkenntnis bestimmte – Simplifizierungen. Dies zeigt sich überdeutlich am Beispiel des seit mehr als 95 Jahren von der Nachfolgesellschaft der Täter geleugneten Vernichtung der Armenier.

Somit eröffnet ein Gesetz, wie es jetzt in Frankreich verabschiedet worden ist, einen rechtlichen Raum, um das historische Wissen über den Tatbestand des Völkermords schützen zu können, seine gründliche Erforschung zu ermöglichen – und die Fortsetzung einer entsprechenden Politik zu verhindern. Denn die Leugnung eines Genozids bedeutet über das Abstreiten einer Geschichte hinaus, Gewalt als politisches Mittel in Gegenwart und Zukunft nicht ausschließen zu wollen.

So handelt es sich im Falle der türkischen Leugnung keineswegs allein um die Negation dunkler Erinnerung. Die Leugnung ist politische Strategie und seit beinahe einhundert Jahren Grundlage einer Politik: Sie ist integrales Element im Prozess der Formierung einer national-türkischen Identität. In diesem Zusammenhang ermöglicht die unterdrückte Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte nicht zuletzt die repressive Minderheitenpolitik und die Missachtung der Menschenrechte in der Türkei. Aber nicht allein in der Türkei grundiert die Leugnung des Genozids eine Politik – sie ist auch die Grundlage des Geschichtsbewusstseins und der politischen Orientierung zahlreicher türkischstämmiger Einwohner Frankreichs und Europas, durch deren Haltung die Persönlichkeitsrechte der Nachfahren der Überlebenden, die in Frankreich Aufnahme gefunden haben, verletzt werden.

Die Abgeordneten der Nationalversammlung und des Senats waren sich dessen bewusst, dies zeigte sich in den Debatten vor der Entscheidung, dass die Leugnung von Völkermordverbrechen nicht auf der Ebene einer einfachen Meinungsäußerung zu verorten ist, sondern dass solche mit

falschen Tatsachenbehauptungen einhergehende Leugnungen politisch-strategischer Natur sind und politische Handlungsoptionen eröffnen beziehungsweise perpetuieren. Die Abgeordneten wussten, dass sie eine politische Antwort auf die politische Strategie der Genozidleugnung geben würden. Konsequenterweise haben sie mit ihrer Entscheidung das bereits seit Jahren bestehende Sondergesetz, mit dem die Leugnung des Holocaust unter Strafe gestellt wurde, in Richtung eines allgemeinen Gesetzes, in dem die Leugnung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit über Einzelfallentscheidungen hinaus unter Strafe gestellt wird, überschritten.

Angesichts der Diskussionen um die französische Entscheidung ist also grundsätzlich zu bedenken, dass ohne eine eindeutige Haltung gegen die aktive Leugnung schwerer Menschenrechtsverbrechen das Risiko aufsteht, europäische Grundrechte zu beschädigen. Der Leugnung entgegenzutreten ist heute daher eine wichtige wissenschaftliche und auch humane Aufgabe – zugleich ein zentraler Aspekt im Kontext von Überlegungen zur Entwicklung von Strategien zur erfolgreichen Prävention. Denn ein Genozid ist eine Tat, die nicht primär für die eigene Generation verwirklicht wird, sondern für die folgenden Generationen, für die Zukunft der Gesellschaft der Täter. Daher sollten die Nachfolgesellschaften der Täter in die Prozesse sowohl der moralischen Aufarbeitung als auch der sozialen Verantwortung einbezogen werden. Der bekannte deutsche Rechtsphilosoph Bernhard Schlink hat aus rechtshistorischer Perspektive darauf hingewiesen, dass auch der sich in Schuld verstrickt, der sich zu den Tätern in einer Solidargemeinschaft befindet und diese Solidargemeinschaft auch nach der Tat aufrechterhalte. In diesem Sinne ist die französische Entscheidung als richtungsweisend zu betrachten.

Prof. Dr. Mihran Dabag, Direktor des Instituts für Diaspora und Genozidforschung, der Fakultät für Geschichtswissenschaften, Ruhr-Universität Bochum.